

BGer U 396/99 vom 30. April 2001

Bundesgericht, 2001-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_396_99

FR: TF U 396/99 du 30 avril 2001

IT: TF U 396/99 del 30 aprile 2001

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 8

Mai 1996 noch bis Frühjahr 1999 weiterzuführen war (vgl. auch Bericht der Rehaklinik R._____ vom 1. April 1999). Hinzu kam ab 12. Oktober 1992 die Behandlung des Psychiaters Dr. med. S._____, welche nach einem stationären Klinikaufenthalt im Jahre 1993 im Frühjahr 1994 abgeschlossen wurde. Vom 15. Oktober 1992 bis 9. Mai 1994 stand die Versicherte in neuropsychologischer Therapie des lic. phil. X._____. Die ärztliche Behandlung in Form von Physiotherapie dauerte im Zeitpunkt des Einspracheentscheides somit über vier Jahre, was als ungewöhnlich lang zu bezeichnen ist. Auch das Kriterium von Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist als erfüllt zu betrachten. Die Beschwerdegegnerin war nach dem Unfall zunächst vollständig und ab Januar 1993 zu 90 % arbeitsunfähig. Vom 3. März 1993 bis 20. Juni 1993 bestand erneut vollständige Arbeitsunfähigkeit und ab 21. Juni wieder 90 %-ige. Gemäss Gutachten der Rehabilitationsklinik Z._____ vom 25. September 1995 betrug die Arbeitsunfähigkeit 64 %. Schliesslich leidet die Beschwerdegegnerin zwar nicht ununterbrochen, aber häufig an ausstrahlenden Nackenschmerzen, welche mit den objektiv erhebbaren Befunden übereinstimmen, sodass auch das Kriterium der Dauerschmerzen als erfüllt gelten kann. Weil die massgebenden Kriterien in gehäufte Weise gegeben sind, hat die Vorinstanz die Adäquanz des Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall und den bestehenden Beschwerden zu Recht bejaht. Mit der Anerkennung des adäquaten Kausalzusammenhangs ist indessen nichts über das Ausmass der Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit ausgesagt. Es wird vielmehr Sache der Winterthur sein, zu prüfen, inwieweit eine Arbeitsunfähigkeit bestand und über die der Versicherten im Einzelnen zustehenden Versicherungsleistungen zu verfügen. In diesem Sinne ist der vorinstanzliche Rückweisungsentscheid zu bestätigen. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Die Winterthur Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft hat der Beschwerdegegnerin für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2500.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 30. April 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.